Landesamt für Steuern und Finanzen

- Bezügestelle Chemnitz/Dresden/Leipzig -

Merkblatt zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 9. Dezember 2010 auf den Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe (VBL) ¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung der Zusatzversorgung sind – wie Ihnen bereits bekannt – Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL in folgender Höhe zu entrichten:

Arbeitgeberumlage

1,0 v.H.

Beitrag zum

Kapitaldeckungsverfahren

4,0 v.H. davon 2,0 v.H. und

Arbeitgeberanteil
Eigenanteil des Arbeitnehmers

2,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der Eigenanteil der Arbeitnehmer zur Pflichtversicherung bei der VBL, nicht zu verwechseln mit der freiwilligen Versicherung VBLextra bzw. VBLdynamik, wurde bisher aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben. Es bestand die Möglichkeit, auf den Eigenanteil der Arbeitnehmer über die VBL die Förderung nach §§ 10a, 79 ff. Einkommensteuergesetz – EStG - ("Riester-Förderung") mithilfe eines (Dauer-)Zulageantrages in Anspruch zu nehmen.

Die Beiträge des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuer- und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfrei (2012: 2.688 Euro jährlich). Darüber hinaus sind für neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse ab dem Jahr 2005 weitere 1.800 Euro steuerfrei, aber nicht sozialversicherungsfrei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08, dass unter den steuerlichen Begriff "Beiträge des Arbeitgebers" nach § 3 Nr. 63 EStG alle Beiträge fallen, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden, also auch der von Ihnen getragene Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren.

Hinsichtlich der Frage, wie sich das o. g. BFH-Urteil auf die Beitragspflicht Ihres Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren in der Sozialversicherung auswirkt, ist noch keine abschließende Entscheidung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger getroffen worden. Sobald diese Entscheidung ergangen ist, werden Sie entsprechend informiert.

Umsetzung für das Kalenderjahr 2012

In Umsetzung des o. g. BFH-Urteils wird die zuständige Bezügestelle Ihren Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts – sobald die o. g. Entscheidung der Sozialversicherungsträger und die technische Umsetzung erfolgt ist – rückwirkend ab 1. Januar 2012 im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei stellen. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung kann derzeit noch nicht mitgeteilt werden. Das bedeutet, dass in den ersten Monaten des Jahres 2012 die Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren noch aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben werden und dass das Landesamt für Steuern und Finanzen dies dann rückwirkend zum 1. Januar 2012 korrigieren wird.

Wie bisher werden dabei rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG vorrangig steuerfrei gestellt.

¹ Das Merkblatt gilt entsprechend für den Eigenanteil der Arbeitnehmer mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die aufgrund § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit worden sind und für die der Arbeitgeber Beiträge in Höhe der Aufwendungen für die Pflichtversicherung zur VBLextra entrichtet.

Wird Ihr Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei gestellt, ist hierfür keine "Riester-Förderung" mehr möglich.

Sie haben jedoch ein Wahlrecht, auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten und stattdessen die "Riester-Förderung" in Anspruch zu nehmen. Ihr Wahlrecht kann nur für die Zukunft und für noch nicht abgeschlossene Lohnzahlungszeiträume ausgeübt werden.

Wenn Sie Ihr Wahlrecht bereits für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2012 ausüben wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrer zuständigen Bezügestelle aus steuerrechtlichen Gründen bis zum 30. Januar 2012 (Eingang in der Bezügestelle) erklären. Nutzen Sie bitte hierfür die beigefügte Erklärung.

Wenn Sie Ihr Wahlrecht erst ab dem Lohnzahlungszeitraum Februar 2012 ausüben wollen, ist eine Mitteilung gegenüber Ihrer zuständigen Bezügestelle mittels beigefügter Erklärung bis zum 28. Februar 2012 ausreichend. Künftige Änderungen Ihres Wahlrechts teilen Sie bitte Ihrer zuständigen Bezügestelle mit der beigefügten Erklärung unter Einhaltung der üblichen Fristen (Vorlage bis zum 1. Kalendertag des Vormonats) mit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte eine Änderung des Wahlrechts wenn möglich nur einmal jährlich bis zum 1. Dezember für das folgende Kalenderjahr erfolgen.

Verminderungen des steuerpflichtigen Arbeitslohns aufgrund der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren gelten nach der Satzung der VBL als steuerpflichtiger Arbeitslohn und haben damit keine Auswirkungen auf die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen unterrichtet die VBL über die zukünftige steuerliche Behandlung Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren im Bereich der Pflichtversicherung. Die VBL benötigt von Ihnen diesbezüglich keine gesonderten Informationen.

Bitte bedenken Sie, dass die aktuelle Entscheidung für oder gegen die "Riester-Förderung" Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren von Ihnen im Rahmen Ihrer eigenen Altersvorsorgeziele zu treffen ist und damit in Ihren persönlichen Bereich fällt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass Beratungen bzw. vergleichende Berechnungen durch Ihre Personal verwaltende Dienststelle oder Ihre Bezügestelle ausgeschlossen sind.

Abschließend wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Es kann der Fall eintreten, dass der steuerliche Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG bereits im laufenden Kalenderjahr durch den rein Arbeitgeber finanzierten Beitrag und Teile des Arbeitnehmer finanzierten Beitrags ausgeschöpft ist. Ist dieser Freibetrag ausgeschöpft, ist der Arbeitnehmerbeitrag aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt zu erheben. Sie können dann für den steuerpflichtigen Teil des Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren die "Riester-Förderung" wieder in Anspruch nehmen.

Umsetzung für das Kalenderjahr 2011

Ihre zuständige Bezügestelle hat im Kalenderjahr 2011 den Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben. Damit steht Ihr Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren – unverändert – der "Riester-Förderung" zur Verfügung.

Wenn Sie beabsichtigen, Ihren Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren für das Jahr 2011 im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei stellen zu lassen, ist dies durch Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung gegenüber Ihrem Finanzamt geltend zu machen.

Das Finanzamt benötigt für die Steuerfreistellung Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG Folgendes:

- Ihre Erklärung, dass Sie die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen und nicht von Ihrem Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG Gebrauch machen,
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers über bisher individuell besteuerte Finanzierungsanteile,
- eine Erklärung, ob es sich bei der betroffenen Versorgungszusage um eine Altzusage (Versorgungszusage, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt worden ist) oder um eine Neuzusage (Versorgungszusage, die nach dem 31.12.2004 erteilt worden ist) handelt und
- eine Bescheinigung der VBL über evtl. Zulageanträge nach § 89 EStG.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers fordern Sie bitte bei Ihrer zuständigen Bezügestelle mit dem beigefügten Vordruck an.

Die entsprechende Qualifizierung der Versorgungszusage (Altzusage oder Neuzusage) entnehmen Sie bitte Ihrer Bezügemitteilung für Dezember 2011. Außerdem enthält die von Ihnen bei Ihrer zuständigen Bezügestelle anzufordernde Bescheinigung über die bisher individuell besteuerten Finanzierungsanteile eine entsprechende Mitteilung.

Die notwendige Bescheinigung der VBL fordern Sie hingegen bitte bei der VBL unter Angabe Ihrer VBL-Versicherungsnummer an. Die VBL wird Ihnen daraufhin bescheinigen, ob ein Zulageantrag nach § 89 EStG gestellt wurde oder nicht. Wenn Sie die vorgenannte Bescheinigung bei der VBL anfordern, so geht die VBL davon aus, dass Sie die Steuerfreiheit Ihres Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bei Ihrer Steuererklärung geltend machen werden.

Sie haben die VBL über die tatsächliche Inanspruchnahme der Steuerfreiheit im Einkommensteuerbescheid unverzüglich zu unterrichten (§ 89 Absatz 1 Satz 5 EStG). Die VBL hat in diesem Fall, spätestens jedoch 12 Monate nach Erteilung der Bescheinigung unabhängig von einer Unterrichtung Ihrerseits, einen an die zentrale Stelle (ZfA) übermittelten Zulageantrag zu korrigieren bzw. zu stornieren. Die ZfA hat dann ggf. zu Unrecht gewährte Zulagen nach § 90 Absatz 3 EStG zurückzufordern. Die VBL wird zudem für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10 a Absatz 5 EStG übermittelte Daten für das Beitragsjahr 2011 korrigieren und stornieren. Wenn Sie die VBL nicht über die tatsächliche Inanspruchnahme der Steuerfreiheit informieren, wird sie in jedem Fall spätestens 12 Monate nach Erteilung der Bescheinigung den an die ZfA übermittelten Zulageantrag und die übermittelten Daten zum Sonderausgabenabzug korrigieren.

Wenn Sie der VBL nachweisen, dass im Einkommensteuerbescheid die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags nicht berücksichtigt worden ist, wird die VBL keine korrigierten Daten an die zentrale Stelle übermitteln.

Detailliertere Informationen der VBL zur steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags im Abrechnungsverband Ost finden Sie auf der Internetseite der VBL unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service / VBLwiki. In dem dort aufgeführten Artikel "Häufige Fragen zur Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Abrechnungsverband Ost" wird die VBL nach derzeitigem Kenntnisstand in Kürze auch geeignete Unterlagen zur Geltendmachung der Steuerfreiheit (Anforderung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Steuerfreiheit) für die Kalenderjahre 2011 und früher zur Verfügung stellen.

Umsetzung für die Kalenderjahre 2010 und früher (frühestens ab 1. Januar 2004)

Eine Korrektur der steuerlichen Behandlung für die Kalenderjahre 2010 und früher ist nur noch dann möglich, wenn der Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres noch nicht bestandskräftig ist. In diesen Fällen gelten die Ausführungen zum Kalenderjahr 2011 entsprechend.

Zusätzliche Informationen für Beschäftigte, die außerdem über eine Entgeltumwandlung verfügen: Durch den im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG ab 1. Januar 2012 steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren vermindert sich der für die Entgeltumwandlung noch zur Verfügung stehende steuerfreie Betrag.

lhr

Landesamt für Steuern und Finanzen

Anlagen: Erklärung

Vordruck zur Anforderung der Arbeitgeberbescheinigung